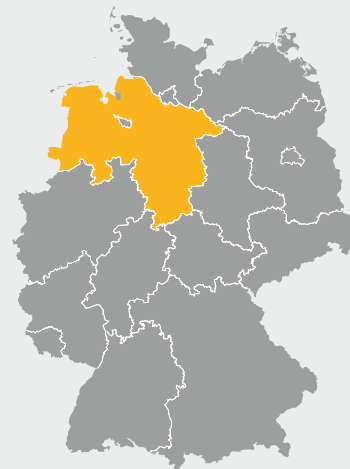


Beihilfe Niedersachsen auf einen Blick

Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten



Beihilfe-
Informationen des
Landes

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	Alternativ ist seit dem 20.12.2023 auf Antrag Pauschal-Beihilfe (= Beitragszuschuss zum KV-Beitrag) gegen Verzicht auf individuelle Beihilfe möglich. Diese Entscheidung ist unwiderruflich. Wichtig! Antrag muss innerhalb von einem Jahr gestellt werden (Ausschlussfrist) <u>Keine</u> Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten KV. Hinweis: Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen: • Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen • In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %		
Versorgungsempfänger	70 %		
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	22.000 EUR VVKJ oder 22.000 EUR KJ (gem. Beihilfeänderung zum 01.01.2022) Sonderregelung bei Dienstort im Ausland
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein (nicht wie Bund)
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst – siehe Absicherung Kinder (nicht wie Bund)

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif
Heilpraktiker	Mindestsatz GebÜH und max. Regelhöchstsatz GOÄ (nicht wie Bund)	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel	
Kürzung Fahrtkosten	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe (auf Antrag)	2 % der/des Dienstbezüge/ Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags, bei chronisch Kranken 1 %	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze	
Kürzung Hilfsmittel	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Gläser u. Kontaktlinsen bis zu bestimmten Höchstgrenzen, Gestelle nicht beihilfefähig	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage je KJ	
Heilkuren	Alle 3 Jahre, Kurleistungen, inkl. 16 € (max. 21 Tage) für Unterkunft/Verpflegung. Alle 5 Jahre Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren und Mütter/Vätergenesungskuren, inkl. Fahrtkosten (max. 200 €) und Unterkunft und Verpflegung bis 21 Tage	

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Keine großen Brücken. Während Anwärterzeit nur bei Unfall o. nach 3 J. im ö.D.	
M+L	Zu 60 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Edelmetall, Keramik	Zu 40 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Implantate	Je Kiefer max. 4 (nicht wie Bund)	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für die Erstattung der Wahlleistungen
Wahlleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja	
Kürzung Regelleistungen	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage je KJ	
Kürzung Zweibettzimmer	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein	
KHT-Angebote	ab 10 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)	Empfohlenes KHT: 10 €

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR
Teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	max. Pflegesätze in den von den Pflegekassen zugelassenen Pflegeeinrichtungen (nicht wie Bund)				
Unterkunft / Verpflegung	Ja, abzüglich Eigenanteil (nicht wie Bund)				

Reisen

Innerhalb EU	Ja, max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)

Polizei- und Feuerwehrbeamte

Polizeianwärter, Polizeibeamte, Feuerwehrbeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge gegen Einbehaltung von 1,3 % des Grundgehaltes (nicht vom Anwärtergrundbetrag); sonst auf Wunsch Beihilfe
---	--

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung)	Keine
Besonderheiten	Max. 2 Gesundheits- oder Präventionskurse je KJ
Familien- und Haushaltshilfe	Bis zur Höhe der GKV-Sätze bei außerhäuslicher Unterbringung (inkl. 28 Tage danach), häuslicher Krankenpflege und Tod, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt sowie bei Schwangerschaft
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jedes Jahres	100 €, ein geringerer Betrag ist möglich, wenn der Antrag sonst nicht innerhalb von einem Jahr gestellt werden kann

Stand: Januar 2025

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VKJ: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstgesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>mit</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte



"Seit über 20 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !**
